

Verlagerung der Kompensation – Nottensdorf: Antrag vom 24.10.2024

Vorhabenträger: BUNTE Bauunternehmung SE & Co. KG, Papenburg

Antrag auf Verlagerung der Kompensation im Zusammenhang mit:

- **Aufhebung von fischereilichen Auflagen**
- **Aufhebung der Rückbauauflagen**
- **Aufhebung der Verpflichtung zum Setzen von Findlingen**

Feststellung: keine UVP erforderlich

Änderungsantrag vom Vorhabenträger:

Die Fa. BUNTE beabsichtigt die Verlegung der Kompensationsmaßnahme von Nottensdorf nach Ketzendorf. Es handelt sich um eine Fläche mit einem erheblichen Erholungsdruck. Dies ist durch die Ortsnähe begründet, wodurch eine ungestörte Entwicklung der Fläche im Sinne des Naturschutzes nicht möglich ist. Zudem führt die Lage in der Nähe zur Bebauung zu einem Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Siedlungsentwicklung. Außerdem fordern das Gebot des sparsamen Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Landschaft und der seit 2013 in das Baugesetzbuch eingeflossene Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ eine Konsolidierung der Siedlungsflächen durch Nachverdichtung und Arrondierung.

Sofern der beantragten Änderung gefolgt werden würde, weist die Fläche keine festgelegte Folgenutzung mehr auf. Es wären perspektivisch Nutzungen möglich, bei denen jedoch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen (Biotopschutz, Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu berücksichtigen wären.

Durchführung der allgemeinen Vorprüfung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, ist eine allgemeine Vorprüfung bei einem Gewässerausbau auch bei einer Änderung des Vorhabens durchzuführen. Auch die spezialgesetzliche Regelung des § 2 NUVPG i.V.m. Anlage 1 zum NUVPG sieht eine allgemeine Vorprüfung des Falles gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vor. Die UVP-Pflicht besteht demnach, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (vgl. § 2 Abs. 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Abs. 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Abs. 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerte Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich wie folgt:

1. Merkmale des Vorhabens:

Innerhalb der ehemaligen Abbaustätte in Nottensdorf enthält die beantragte Änderung der Planfeststellung keine weiteren Handlungsgebote. Es tritt jedoch eine Änderung der Rechtslage ein. Die Fläche ist raumordnerisch Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und wurde per Planfeststellungsbeschluss als Kompensationsfläche dem Naturschutz zugeordnet.

Laut Planfeststellungsbeschluss aus 2006 und den Änderungen in 2011 und 2014 sollte die Kompensation des Vorhabens direkt auf der Abbaufäche vorgenommen werden. Hierfür hätte der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen durchführen müssen, die mit Planfeststellungsbeschluss und Änderungsbescheid festgelegt wurden. Ein Teil der kompensatorischen Maßnahmen wurde vom Vorhabenträger seit Beendigung des Sandabbaus im Jahr 2020 bereits ausgeführt. Folgende Maßnahmen wären noch durchzuführen gewesen:

- Findlingsreihe gemäß Herrichtungsplan; auch zur Versperrung der illegalen Zufahrt
- Entfernung des Zufahrttors und Herstellung einer durchgängigen Verwallung
- Aufräumung der Zuwegung im jetzigen Eingangsbereich (Zuwegung rechts von der Einfahrt entlang des Gewässers)

In den letzten 4 Jahren wurde die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen. Es haben sich vereinzelt Biotop ausgebildet. Die Nichtdurchführung der fehlenden Maßnahmen hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da auf der Fläche bei Nottensdorf keine weiteren Maßnahmen durchgeführt werden und somit bestehende Entwicklungen in den Bereichen der Pflanzenneubildung sowie der Tieransiedlung nicht berührt werden. Dementsprechend erfolgen auch keine Auswirkungen auf die anderen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Auf der Fläche Ketzendorf werden wertvolle, schutzwürdige Flächen aus der Nutzung genommen. Die wirtschaftliche Nutzung wird somit aufgegeben. Verändernde Maßnahmen werden ausschließlich im Rahmen von mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Biotop-Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt. Anfallende Arbeiten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz durchgeführt. Ein technologisches Risiko besteht nicht.

Durch die beabsichtigte Änderung werden auf beiden Flächen keine Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung oder Belästigungen ausgelöst. Zudem führt die beantragte Genehmigung des Vorhabens zu keiner Änderung des äußeren Erscheinungsbildes der Flächen.

Zusammenfassung:

Die Änderung der Planfeststellung entfaltet in der ehemaligen Abbaustätte Nottensdorf keine unmittelbare Wirkung, da sie keine Handlungsgebote enthält. Die beabsichtigte Kompensation auf der ehemaligen Abbaufäche wird auf eine andere Fläche verlagert, so dass perspektivisch andere Folgenutzungen möglich werden. Sofern solche Folgenutzungen zukünftig geplant und beantragt werden, sind die rechtlichen Vorgaben eines entsprechenden Verfahrens einzuhalten und im Ergebnis u.a. naturschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

Auf der Fläche Ketzendorf werden Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität durchgeführt. Insgesamt betrachtet werden wertvolle, schutzwürdige Flächen aus der Nutzung genommen.

2. Standort des Vorhabens:

Bewertung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird

Nottensdorf:

Aus den Planungsunterlagen für den Planfeststellungsantrag aus 2003 geht hervor, dass sich das Gebiet vor dem erfolgtem Sandabbau bisher überwiegend durch eine geringe Pflanzen-Artenzahl ausgezeichnet hat. Dies lag in der bis dahin erfolgten Nutzung der Fläche begründet. Es erfolgte eine intensive Landwirtschaft und Geflügelhaltung. Besonders geschützte Biotoptypen waren im Planungsraum nicht vorhanden. Außerdem wurden vor der Durchführung des Sandabbauvorhabens auch keine gefährdeten Pflanzenarten im Gebiet nachgewiesen. Bei einem kleinen Teil der Sandabbaufäche handelte es sich zum damaligen Zeitpunkt um eine ehemalige Abbaugrube.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss 2006 ist die Fläche in Nottensdorf in der Folgenutzung für den Naturschutz vorgesehen.

Der Standort Nottensdorf weist Rohböden in sehr jungen Entwicklungsstadien auf Silikatsubstrat auf. Außerdem liegt ein relativ junger Landschaftssee (Abbaugewässer) mit naturnahen Bereichen vor. Somit liegen junge Sukzessionsstadien auf Rohböden mit einem Pionierwald vor. Es kommen geschützte Biotope vor. Vogelschutzgebiete, Gebiete gemäß § 33 BNatSchG, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Baudenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope und Feuchtgrünland, Wallhecken, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und mit bestimmten Umweltqualitätsnormen sind nicht betroffen.

Ketzendorf:

Auf rund 75 % der Fläche wird Forstwirtschaft betrieben. Auf der Restfläche befinden sich geschützte Biotope.

Der Standort Ketzendorf weist Rohböden in jungen Entwicklungsstadien auf Silikatsubstrat sowie gewachsenen Boden unter Wald auf. Dies bedingt ein hohes besonderes Biotoppotential für Natur und Landschaft. Es ist ein älteres Abbaugewässer als in Nottensdorf vorhanden. Außerdem liegen hier ein Pionierwald, ein bodensaurer Eichenmischwald, Heiden und Trockenrasen vor. Es kommen geschützte Biotope vor und die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Vogelschutzgebiete, Gebiete gemäß § 33 BNatSchG, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmale und Baudenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope und Feuchtgrünland, Wallhecken, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und mit bestimmten Umweltqualitätsnormen sind nicht betroffen.

Zusammenfassung:

Mit Ausnahme des Landschaftsschutzes unterliegt keine der beiden Flächen besonderen Schutzbestimmungen. Teilbereiche der Fläche Ketzendorf sind im Landschaftsrahmenplan jedoch als „sehr hoch bedeutsame Biotoptypen“ dargestellt. Insgesamt liegt die Fläche Ketzendorf innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Arten und Biotope.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere ist dabei den nachfolgenden aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen.

Die Auswirkungen betreffen die Gemeinde Nottensdorf unmittelbar, da die Voraussetzungen für eine Neuüberplanung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, geschaffen werden.

Von den Auswirkungen ist die Stadt Buxtehude und deren Bevölkerung betroffen, da die Fläche für Freizeitaktivitäten genutzt wird. Die Nutzung erfolgt jedoch nicht sonderlich intensiv. Dieser Konflikt ist im Zuge der nachgeordneten Maßnahmenplanung zu bearbeiten.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

Besonders schwere bzw. negative risikobehaftete Auswirkungen, sind für keines der Schutzgüter zu erwarten. Entwicklungen auf der Fläche Nottensdorf, die mit schweren komplexen Auswirkungen verbunden sein könnten, unterliegen dem Baurecht oder dem BImSchG. Die Umweltauswirkungen werden im Rahmen der jeweiligen Verfahren bearbeitet.

Das Ziel der Planung sind positive Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft einerseits und auf das Schutzgut Mensch andererseits. Die gewünschten Auswirkungen sollen dauerhaft sein.

Fazit

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen gemäß § 19 Abs. 1 Nummer 2 UVPG bekanntzumachen.

Landkreis Stade
Amt 36
Planfeststellungsbehörde
Im Auftrag

Funke